

Vorlage Nr. 137/21/1

Betreff: **Satzung der Stadt Rheine über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Haupt-, Digital- und Finanzausschuss	27.04.2021	Berichterstattung durch:	Herrn Brauer Frau Schauer
--------------------------------------	------------	--------------------------	------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 5301	Öffentliche Verkehrsflächen
--------------	-----------------------------

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein
 einmalig jährlich einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	10.000 €
Auszahlungen	€
Eigenanteil	10.000 €

Finanzierung gesichert

- Ja Nein
durch

- Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt 53014
 sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Bau- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Haupt-, Digital- und Finanzausschuss im Rahmen der Delegation nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss beschließt folgende Satzung:

SATZUNG
der Stadt Rheine
über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)
vom ...

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 27.4.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW i.V.m der Stellplatzsatzung der Stadt Rheine vom 19.11.2020 in der aktuell gültigen Fassung) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheine unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Rheine werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone 1	Innenstadtbereich
Gebietszone 2a	dichte Baugebiete links der Ems
Gebietszone 2b	dichte Baugebiete rechts der Ems
Gebietszone 3a	dichte Baugebiete in Mesum
Gebietszone 3b	dichte Baugebiete in Hauenhorst

(3) Die Abgrenzungen der Gebietszonen der Stadt Rheine sind in den beigefügten Plänen (Anlage 1 - 5) dargestellt.

Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

Der Geldbetrag je Stellplatz wird

in der Gebietszone 1 auf	8.800 €
in der Gebietszone 2a auf	6.400 €
in der Gebietszone 2b auf	6.400 €
in der Gebietszone 3a auf	5.440 €
in der Gebietszone 3b auf	5.440 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheine über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) vom 1. Oktober 1990 außer Kraft.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Vorlage-Nr. 137/21 verwiesen.

Der „Beschlussvorschlag/Empfehlung“ wird mit dieser Vorlage geändert, weil in der Vorlage-Nr. 137/21 im Satzungstext in § 1 versehentlich ein falsches Datum genannt ist. Das richtige Datum lautet: 19.11.2020.

Die Anlagen bleiben unverändert und sind der Vorlage-Nr. 137/21 zu entnehmen.